

Dafürhaltens, daß diese Sache vorerst ruhe, und die dieserhalb eingegangene Vota ad acta geleget, und wohlverwahrlich auf der Registratur asserviret würden. Als auch Hr. LandRath Freyh. von Bülow junior über diesen Punct sein Votum Ihm zugesand; So wolte er solches verlesen, folgendermaßen lautend:

Wenn ich ratione Führung mehrerer Wahlstimmen auf einen Crayßtag, diejenigen vielen Bedenklichkeiten gleich Anfangs eingesehen hätte, welche sich nunmehr hervor geben, da man die Frage wegen Einschränkung derselben aufgeworffen hat, so würde mein ohnmaßgeblicher Rath allemahl dahin gegangen seyn, diese corde nicht zu touchiren weilen mehr Unannehmlichkeit inter Constatus dadurch erregt, als Nutzen gestiftet wird.

Vielleicht ist es noch jezo Zeit diese Sache ad calendas græcas zu verschieben und, damit Freundschaft und Vertrauen zwischen einem Böbl. Collegio und der Ritterschaft beygehalten werde, so bin ich der Meinung, man urgire diese Angelegenheit nicht ferner.

Hr. LandRath von Grote accedirte dem Voto des Hrn. LandRaths von Bülow junioris und zwar aus denen Gründen, welche d. Hr. OberStallmeister von Marenholtz bereits anzuführen beliebt.

Hr. SchatzRath von Estorff conformirte sich Kürze halber denen bereits vorläufig abgegebenen Majoribus, und wolte die bey ihm eingegangene Vota ad acta geben.

Hr. SchatzRath von Hohnhorst: Weilen die ad punctum VI^{um} aufgeworfene Frage anjezo per Conclusum Collegii nicht entschieden würde, so erachtete Er überflüssig zu seyn, seine ohnborgreifliche Meinung anzuzeigen, jedoch bemerkte Er, daß die Entscheidung derselben auf ein Jus Singulorum beruhe, und hielt dabey am gerathensten, daß diese Sache nicht weiter in Umfrage gebracht würde.

Hr. Major von Bothmer, Hr. Drost von Staffhorst, Hr. ObristLieut. von der Wense, Hr. Hauptmann von Knesebeck traten denen Majoribus bey.

Hr. LandRath Freyh. von Bernstorff: Secundum Unanimitiam würde also dieser Punct in Ruhe bleiben."

Im Jahre 1764 kam auf einem Kreistage zu Lüchow zur Contestation, ob eine Bevollmächtigung durch Weiber, namentlich als Vormünderinnen, zulässig sei. Man hatte diese Bevollmächtigung bis dahin wiederholt in verschiedenen Cantons zugelassen, im landschaftlichen Collegium sprach man sich jedoch, in Uebereinstimmung mit dem Ritterschafts-Deputirten v. d. Knesebeck zu Woltersdorff, am 6. October für die Unzulässigkeit einer derartigen Bevollmächtigung aus.

Wenn schon die in dem Obigen erwähnten Abänderungen des Wahl-Regulativs vom Jahre 1752 und die in Beziehung auf desselben vorgekommenen Streitfragen eine neue Redaction desselben als wünschenswerth erscheinen ließen, so führten doch zumeist die vielen in dem Stimmen-Verzeichniß der landtagsfähigen Güter eingetretenen Veränderungen eine Erneuerung desselben herbei. Da nemlich mittelst der Verordnung vom 2. November 1752 die nachträgliche Aufnahme solcher Güter, welchen nach den bei der Aufertigung jenes Verzeichnisses zum Grunde gelegten Prinzipien die Beilegung eines Stimmrechts gebührt hätte, vorbehalten worden, so hatten in Folge der hienach erhobenen Reclamationen bis zum Jahre 1760 bereits 16 Güter aufgenommen werden müssen, denen dann bis zum Jahre 1774 noch fernere 11 folgten. Es war daher schon am 22. April 1760 von dem ritterschaftlichen Deputato, Assessor Frhr.